Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.

Gemeinde Entlebuch
Marktplatz 2, 6162 Entlebuch
gemeindekanzlei@entlebuch.ch
www.entlebuch.ch
Tel. 041 482 02 50

BAU- UND ZONENREGLEMENT

Öffentliche Auflage vom 12. Februar 2024 bis 12. März 2024.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024.

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 939 am 17. August 2026 mit Anordnungen und/oder Korrekturen genehmigt.

Bereinigt gemäss Anordnungen und/oder Korrekturen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

Art. 1 Zweck 4
Art. 2 Zuständigkeit 4

2. NUTZUNGSPLANUNG 4

2.1. Gemeinsame Bestimmungen 4

Art. 3 Qualität 4
Art. 4 Voranfrage 5
Art. 5 Begutachtung 5

2.2. Bauziffern 5

Art. 6 Überbauungsziffer und Gebäudedimensionen (ÜZ) 5
Art. 7 Überbauungsziffer für Hauptbauten 5
Art. 8 Überbauungsziffer für Nebenbauten 6

3. ZONENBESTIMMUNGEN 6

3.1. Übersicht Zoneneinteilung 6

Art. 9 Zoneneinteilung 6

3.2. Bauzonen 7

Art. 10 Kernzonen 1 bis 4 (K1-K4) 7
Art. 11 Kernzone K1, ergänzende Bestimmungen 7
Art. 12 Kernzonen K2 bis K4, ergänzende Bestimmungen 8
Art. 13 Wohnzonen 1 bis 4 (W1-W4) 8
Art. 14 Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3a-WA3c) 8
Art. 15 Arbeits- und Wohnzone 3 (AW3a-AW3c) 9
Art. 16 Arbeits- und Wohnzone 7 (AW7) 9
Art. 17 Arbeitszonen 2 und 3 (Ar2/Ar3) 10
Art. 18 Arbeitszone 4 (Ar4) 10
Art. 19 Zone für öffentliche Zwecke (Oe) 11
Art. 20 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF) 11
Art. 21 Grünzonen A bis C (GrA-GrC) 12
Art. 22 Grünzone Gewässerraum überlagert (GrG) 12
Art. 23 Verkehrszone (Ve) 12
Art. 24 Sonderbauzone Information (SI) 12
Art. 25 Sonderbauzone Kiesaufbereitung (SK) 13
Art. 26 Sonderbauzone Windenergieanlagen überlagert (SW) 13

3.3. Nichtbauzonen 14

Art. 27 Landwirtschaftszone (Lw) 14
Art. 28 Reservezone (Re) 14
Art. 29 Übriges Gebiet A und C (üGA/üGC) 14
Art. 30 Abbau- und Deponiezone (AD) 14
Art. 31 Freihaltezone Gewässerraum überlagert (FrG) 15
Art. 32 Freihaltezone Wildtierkorridor überlagert (FrW) 15

3.4. Schutzzonen und Schutzobjekte 15

Art. 33 Naturschutzzonen (Ns) 15
Art. 34 Naturschutzzonen Aue und Amphibienlaichgebiete (NsA) 16
Art. 35 Wildruhezone (Wr) 17

Art. 36 Innere und Äussere Schutzzone Dunkle Biene (ISB/ÄSB) 18
Art. 37 Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (LsM) 18
Art. 38 Landschaftsschutzzone Allgemein (LsA) 19
Art. 39 Naturobjekte 20
Art. 40 Ergänzende Bestimmungen 21

3.5. Weitere Festlegungen 21

Art. 41 Bebauungsplanpflicht 21
Art. 42 Freiwilliger Gestaltungsplan 21
Art. 43 Gestaltungsplanpflicht 21
Art. 44 Gestalterische Einheit 22

4. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN 22

Art. 45 Gesamthöhe und Fassadenhöhe 22
Art. 46 Fassadenhöhe bei Schrägdachbauten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-b) 23
Art. 47 Gesamt- und Fassadenhöhe bei Flachdachbauten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-b) 23
Art. 48 Dachgestaltung 23
Art. 49 Zusammenbau 23
Art. 50 Bepflanzung 23
Art. 51 Spielplätze und Freizeitanlagen 23
Art. 52 Kulturdenkmäler 24
Art. 53 Archäologische Fundstellen 24
Art. 54 Ausbau von Verkehrsanlagen, Sicherstellung der Erschliessung 24
Art. 55 Strassenabstände 24
Art. 56 Abstell- und Verkehrsflächen 25
Art. 57 Mobilitätskonzept 25
Art. 58 Lichtemissionen 25
Art. 59 Entwässerung und Versickerung 25
Art. 60 Gefahrenkarte 25
Art. 61 Störfallvorsorge 26
Art. 62 Energie 26

5. AUFSICHT UND VOLLZUG 26

Art. 63 Ausnahmebewilligungen 26
Art. 64 Gebühren 26
Art. 65 Strafbestimmungen 27

6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 27

Art. 66 Inkrafttreten 27

ANHANG

Die Einwohnergemeinde Entlebuch erlässt, gestützt auf die §§ 17 Abs. 1 und 34 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG) und die §§ 23 Abs. 3 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG) unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts folgendes Bau- und Zonenreglement (BZR):

BAU- UND ZONENREGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Zweck

Das Bau- und Zonenreglement bezweckt eine haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Gemeindegebiets unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen und dem Orts- und Landschaftsbild sowie die Schaffung und Erhaltung wohnlicher, qualitätsvoller Siedlungen und der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft. Dabei sind die weiteren Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung zu beachten.

Art. 2
Zuständigkeit

[1] Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass von Zonenplänen, Bau- und Zonenreglementen und Bebauungsplänen.

[2] Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung von Baubewilligungen und Genehmigung von Gestaltungsplänen.

2. NUTZUNGSPLANUNG

2.1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3
Qualität

[1] Bauten und Anlagen sind qualitätsvoll zu gestalten und müssen sich gut in die bauliche Umgebung und die Landschaft einfügen.

[2] Für die Eingliederung sind in Ergänzung zu den Zonenbestimmungen zu berücksichtigen:

a. Prägende Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes und Eigenheiten des Quartiers,
b. Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
c. Gestaltung benachbarter Bauten und Anlagen,
d. Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen,
e. Gestaltung der Aussenräume, insbesondere der Vorgärten und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
f. Umgebungsgestaltung, insbesondere bezüglich Erschliessungsanlagen, Terrainveränderungen, Stützmauern und Parkierung.

[3] Für Wohngebäude mit sechs und mehr Wohnungen sind qualitativ hochstehende, der Wohn- und Aufenthaltsqualität dienende Aussengeschoss- und Umgebungsflächen zu erstellen. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, wenn die Erstellung dieser Flächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder zweckmässig oder die Wohn- und Aufenthaltsqualität anderweitig sichergestellt ist.

[4] Der Gemeinderat kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren verlangen.

Art. 4
Voranfrage

[1] Für Neubauten oder für Umbauten mit wesentlichen räumlichen Auswirkungen kann zu Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten eine Voranfrage an die Gemeinde gemacht werden, um die ortsbaulichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu klären.

[2] Die Voranfrage ist in folgenden Fällen zwingend:

a. In den Kernzonen sowie bei Kulturdenkmälern,

b. Bei Innenentwicklungsprojekten, welche zu einer wesentlichen baulichen Veränderung im Quartier (wesentliche Vergrösserung von Bauvolumen und/oder Gesamthöhe) oder einer Nutzungsänderung führen,

c. Bei Flächen mit der Überlagerung «gestalterische Einheit».

Art. 5
Begutachtung

Der Gemeinderat kann sich bei Fragen des Bauwesens und zur Beurteilung der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 3 durch einzelne Fachleute oder durch einen Fachbeirat beraten lassen. Sie ist berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise auf den Gesuchsteller zu übertragen.

2.2. Bauziffern

Art. 6
Überbauungsziffer und Gebäudedimensionen (ÜZ)

[1] Die Überbauungsziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Sie wird für Hauptbauten und Nebenbauten separat festgelegt.

[2] Die maximal zulässigen Überbauungsziffern, Gebäudehöhen (unter Berücksichtigung von Art. 45) sowie die Gebäudelängen sind in Anhang 1 dieses Reglements für jede Zone festgelegt. Zur Erläuterung dienen die Skizzen in Anhang 2 dieses Reglements.

Art. 7
Überbauungsziffer für Hauptbauten

[1] Die Überbauungsziffer für Hauptbauten ist von der Gesamthöhe sowie der Dachgestaltung abhängig. Als Grundwert gilt die ÜZ-a aus Anhang 1.

[2] Für Schrägdachbauten nach Art. 46 und Flachdachbauten nach Art. 47 gilt die ÜZ-b aus Anhang 1.

[3] Für Bauten, welche die zulässigen Gesamthöhen (Grundwert und max. Gesamthöhe) um jeweils mindestens 3.0 m unterschreiten, gilt die ÜZ-c aus Anhang 1.

Art. 8
Überbauungsziffer für Nebenbauten

[1] Unter dem Begriff der Nebenbaute werden im vorliegenden Reglement Bauten mit einer Gesamthöhe bis 4,5 m zusammengefasst, unabhängig davon, ob sie Haupt- oder Nebennutzflächen aufweisen.

[2] Die maximal zulässigen Überbauungsziffern für Nebenbauten sind in Anhang 1 dieses Reglements für jede Zone festgelegt.

3. ZONENBESTIMMUNGEN

3.1. Übersicht Zoneneinteilung

Art. 9
Zoneneinteilung

[1] Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Bauzonen	Abkürzung	ES
Kernzonen 1 bis 4	K	III
Wohnzonen 1 bis 4	W	II
Wohn- und Arbeitszonen 3a bis c	WA	III
Arbeits- und Wohnzonen 3a bis c,7	AW	III
Arbeitszonen 2 bis 4	Ar	III/IV
Zone für öffentliche Zwecke	Oe	II/III
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	SF	III
Grünzonen A bis C	Gr	II
Grünzone Gewässerraum (überlagert)	GrG	
Verkehrszone	Ve	
Sonderbauzone Information	SI	III
Sonderbauzone Kiesaufbereitung	SK	IV
Sonderbauzone Windenergieanlagen (überlagert)	SW	

Nichtbauzonen	Abkürzung	ES
Landwirtschaftszone	Lw	III
Reservezone	Re	III
Übriges Gebiet A	üG	III
Abbau- und Deponiezone	AD	IV
Freihaltezone Gewässerraum (überlagert)	FrG	
Freihaltezone Wildtierkorridor (überlagert)	FrW	

Schutzzonen	Abkürzung	ES
Übriges Gebiet C	üGC	III
Naturschutzzonen	Ns	III
Naturschutzzonen Aue und Amphibienlaichgebiete	NsA	II
Wildruhezone	Wr	
Innere und äussere Schutzzone Dunkle Biene	ISB/ÄSB	
Landschaftsschutzzone Moorlandschaften	LsM	
Landschaftsschutzzone Allgemein	LsA	

[2] Die Zonenpläne enthalten die folgenden weiteren Festsetzungen:

a. Erlaubte Routen und Wege in der Wildruhezone
b. Naturobjekte
c. Standort Windkraftanlage
d. Abweichende Lärmempfindlichkeitsstufen
e. Bebauungs- und Gestaltungsplanpflicht
f. Gestalterische Einheit
g. Baubeschränkung
h. Baulinien

3.2. Bauzonen

Art. 10
Kernzonen 1 bis 4
(K1-K4)

[1] Die Kernzonen bezwecken den Schutz und Erhalt sowie die qualitätsvolle Weiterentwicklung der einzelnen Ortskerne.

[2] Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für bis zu mässig störenden Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, zum Wohnen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich baulich und mit ihren Auswirkungen in den Charakter des Ortskerns einfügen.

[3] Der Grenzabstand für Hauptbauten beträgt 4.0 m.

[4] Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind so zu gestalten, dass sie sich in Gliederung und Proportion in das Ortsbild einfügen. Die Materialwahl und Farbgebung haben die herkömmliche Bauweise zu berücksichtigen. Reklamen, Beschriftungen, Schaufenster und Displays müssen sich in Grösse, Gestaltung und Massstäblichkeit dem Ortsbild anpassen.

[5] Dächer sind bei Neu- und Umbauten hinsichtlich Firstrichtung, Neigung, Dachvorsprung und Eindeckung dem Ausdruck der Umgebung anzupassen. Als ortstypische Eigenart gilt insbesondere die Satteldachform. Für Hauptbauten sind Schrägdächer mit einer Dachneigung von mindestens 18 Grad vorzusehen.

[6] Als Bedachungsmaterial sind ortstypische Materialien und Farbtöne zu verwenden.

[7] Dachaufbauten und -einschnitte sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Dachkörper stehen und sich gut in das Gesamtbild einordnen.

[8] Hauszugänge, Vorgärten und Vorplätze nehmen Bezug zum öffentlichen Raum und passen sich in ihrer Gestaltung in den bestehenden Ortskern ein. Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen.

[9] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 11
Kernzone K1, ergänzende Bestimmungen

[1] Bei Um-, Neu- und Ersatzbauten sind die Erdgeschosse gegen die Kantonsstrasse hin zu mindestens einem Drittel für Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen (wie Läden, Restaurants, Ateliers, Büros und dergleichen) baulich vorzusehen und zu nutzen. Für Bauten mit bestehender vollständiger Wohnnutzung kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

[2] Die Gesamt- und Fassadenhöhen haben sich am Bestand zu orientieren. Die definitiven Gebäudedimensionen legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanten Aspekte wie Aussenräume, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen fest.

[3] Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung (Brunnen, Treppen usw.) ist bewilligungspflichtig. Eine Abbruchbewilligung wird nur erteilt, wenn der Abbruch das Ortsbild nicht in übermässiger Weise schädigt.

[4] Neu- und Ersatzbauten sowie Umbauten mit erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch ein von der Gemeinde eingesetztes Fachgremium zu begleiten und zu beurteilen.

Art. 12
Kernzonen K2 bis K4, ergänzende Bestimmungen

[1] Für die Kernzonen K2 und K3 legt der Gemeinderat für alle Nutzungen die Überbauungsziffer fest. In der Kernzone K4 kann der Gemeinderat für Nicht-Wohnnutzungen die Überbauungsziffer erhöhen. Die Festlegungen der Überbauungsziffer erfolgen unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanten Aspekte wie Gebäude- und Umgebungsgestaltung, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen.

[2] Die zuständige Stelle kann im Rahmen des Baugesuchs eine Erhöhung der talseitigen Fassadenhöhe um max. 1.0 m gewähren, wenn dies aus Gründen der topographischen Einbettung notwendig ist und zu einer guten Bebauungsstruktur beiträgt.

[3] Das Fachgremium kann bei Bedarf für Bauvorhaben in den Kernzonen K2 bis K4 eingesetzt werden. Dies insbesondere bei grösseren Bauvorhaben, einer Erhöhung der Überbauungsziffer nach Abs. 2 oder wenn massgebende Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind.

[4] Auf der Parzelle Nr. 182 gilt eine maximale Firsthöhe von 697.50 m über Meer.

Art. 13
Wohnzonen 1 bis 4 (W1-W4)

[1] In den Wohnzonen sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen und für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.

[2] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II, in den besonders bezeichneten Gebieten III.

Art. 14
Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3a-WA3c)

[1] Die Wohn- und Arbeitszonen 3 sind für Wohnnutzungen in Verbindung mit höchstens mässig störenden Gewerbenutzungen bestimmt. Reine Logistikbetriebe und Verkaufsflächen ab 200 m^2 für Güter des täglichen Bedarfs sind nicht gestattet.

[2] Die maximal zulässigen Überbauungsziffern und Gesamthöhen sind in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Typ 1 definiert die Werte für Hauptbauten mit Wohn-, Arbeits- oder gemischter Nutzung, Typ 2 definiert die Werte für zusätzliche Hauptbauten auf demselben Grundstück mit ausschliesslicher Arbeitsnutzung.

[3] Ein Transfer von Wohnnutzung zu Bauten gemäss Typ 2 ist zulässig, wenn im gleichen Umfang Gewerbenutzung in den Bauten gemäss Typ 1 realisiert wird. Die Kompensationsmöglichkeit besteht nur für oberirdische Geschossflächen und muss flächengleich erfolgen.[1]

[4] Die oberirdische Geschossfläche errechnet sich nach SIA 416, abzüglich der Flächen von Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten gemäss § 125 Planungs- und Baugesetz (PBG).

[5] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 15
Arbeits- und Wohnzone 3 (AW3a-AW3c)

[1] Die Arbeits- und Wohnzonen 3 sind für höchstens mässig störende Gewerbenutzungen in Verbindung mit Wohnnutzungen bestimmt. Verkaufsflächen ab 200 m^2 für Güter des täglichen Bedarfs sind nicht gestattet.

[2] Die maximal zulässigen Überbauungsziffern und Gesamthöhen sind in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Typ 1 definiert die Werte für Hauptbauten mit Wohn-, Arbeits- oder gemischter Nutzung, Typ 2 definiert die Werte für zusätzliche Hauptbauten auf demselben Grundstück mit ausschliesslicher Arbeitsnutzung.

[3] Ein Transfer von Wohnnutzung zu Bauten gemäss Typ 2 ist zulässig, wenn im gleichen Umfang Arbeitsnutzung in den Bauten gemäss Typ 1 realisiert wird. Die Kompensationsmöglichkeit besteht nur für oberirdische Geschossflächen und muss flächengleich erfolgen.[2]

[4] Die oberirdische Geschossfläche errechnet sich nach SIA 416, abzüglich der Flächen von Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten gemäss § 125 Planungs- und Baugesetz (PBG).

[5] Die Arbeitsnutzung ist vorrangig oder gleichzeitig mit der Wohnnutzung zu realisieren.

[6] Bei einer etappierten Bebauung in der AW3a und AW3b ist mit einem Gestaltungsplan oder dem Baugesuch der Nachweis zu erbringen, dass die zulässige Arbeitsnutzung über die entsprechende Etappe mindestens eine ÜZ von 0.3 erreicht.

[7] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 16
Arbeits- und Wohnzone 7 (AW7)

[1] Die Arbeits- und Wohnzone 7 ist für nicht güterverkehrsintensive Dienstleistungs-, Produktions- und Gewerbebetriebe sowie für Wohnungen bestimmt.

[2] Güterverkehrsintensive[3] Betriebe sind zulässig, sofern der Gütertransport teilweise auf der Bahn stattfindet.

[1] Zur Erläuterung siehe Skizzen Anhang 3
[2] Zur Erläuterung siehe Skizzen Anhang 3
[3] Definition gemäss kantonalem Richtplan

[3] Der obligatorische Bebauungsplan ist zu erstellen, wenn bestehende Bauten ganz oder teilweise zu Wohnzwecken umgenutzt oder ersetzt, oder wenn neue Bauten erstellt werden sollen. Davon ausgenommen ist die Erstellung einzelner Wohnungen ohne strukturelle Änderungen an den bestehenden Gebäuden.

[4] Für den Bebauungsplan gelten die gebietsspezifischen Ziele und Vorgaben gemäss Anhang 4.

[5] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 17
Arbeitszonen 2 und 3 (Ar2/Ar3)

[1] Die Arbeitszonen 2 und 3 sind für höchstens mässig störende und für güterverkehrsintensive Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe bestimmt. Freie Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Betriebsbauten gestattet. Verkaufsflächen ab 200 m^2 für Güter des täglichen Bedarfs sind, mit Ausnahme der Arbeitszonen im Gebiet westlich und südwestlich des Bahnhofs (Bluematt, Brückmatt und Schache/Gärbi) nicht gestattet.

[2] Die Nutzungs- und Baumasse sowie die erforderliche Gestaltungsauflagen legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der gewerblichen/industriellen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.

[3] Der Grenzabstand für Hauptbauten beträgt 4.0 m.

[4] Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

[5] Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, welcher eine gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild gewährleistet.

[6] Im besonders bezeichneten Gebiet dürfen keine Hochbauten erstellt werden (Baubeschränkung).

[7] In der Ar2 gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III. In der Ar3 gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 18
Arbeitszone 4 (Ar4)

[1] Die Arbeitszone 4 ist für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten von Grossbetrieben bestimmt, die wegen ihrer Emissionen (Güterproduktion und Schwerverkehrsanlieferung) oder ihrer Ausmasse in keiner anderen Zone zulässig sind. Verkaufsflächen ab 200 m^2 für Güter des täglichen Bedarfs sind nicht gestattet.

[2] Die Nutzungs- und Baumasse sowie die erforderliche Gestaltungsauflagen legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der gewerblichen/industriellen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.

[3] Der Grenzabstand für Hauptbauten beträgt 4.0 m.

[4] Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

[5] Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, welcher eine gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild gewährleistet.

[6] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 19
Zone für öffentliche Zwecke (Oe)

[1] In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und den folgenden umschriebenen Zwecken mit zugehöriger Lärmempfindlichkeitsstufe entsprechen:

A	Kirche und Friedhof	ES II
B	Pfarreiheim	ES II
C	Schulanlage, Verwaltung, Werkhof	ES II
D	Alterswohnen	ES II
E	Zivilschutzanlage	ES II
F	Schulanlage, Gruppenunterkünfte	ES II
G	Heizanlage Bodenmatt (Fernwärme)	ES II
G2	Heizanlage Finsterwald (Fernwärme)	ES III
H	Haltestellen für öffentlichen Verkehr	ES II

[2] In Ergänzung zu Absatz 1 sind auch Grünanlagen, Plätze und Parkierungsanlagen zulässig.

[3] Der Gemeinderat legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.

Art. 20
Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)

[1] In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Nesselbrunnenboden (Bohrplatte) sind folgende Nutzungen zulässig:

a. Festplatz inklusive Standplatz für temporäre Festhütte
b. Start- und Zieleinrichtungen für verschiedene Sportarten
c. Clubhaus mit Kioskbetrieb
d. Öffentliche Sanitäranlagen
e. Spiel- und Sportfeld
f. Picknickplatz
g. Kinderspielplatz
h. Industriedenkmal Erdgasförderung
i. Informations-/Ausstellungspavillons
j. Parkierung für die genannten Nutzungen und öffentliche Parkierung

[2] Der Gemeinderat legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.

[3] Der Einsatz von Düngern und Bioziden ist nicht zulässig.

[4] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 21
Grünzonen A bis C
(GrA-GrC)

[1] Die Grünzone A umfasst Flächen innerhalb und am Rande des Baugebietes, die freigehalten werden sollen. Zulässig sind in erster Linie die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung. Der Gemeinderat kann bei Bedarf naturnahe Spiel- und Freizeitnutzungen bewilligen, sofern sich diese unterordnen und gut eingliedern.

[2] Bauten und Anlagen sind nur soweit zulässig, als sie dem Zonenzweck gemäss Abs. 1 entsprechen.

[3] In der Grünzone B ist in Ergänzung zu den Nutzungen in Abs. 1 auch die Erschliessung und Parkierung zulässig. Von Fahrzeugen befahrene Flächen sind versickerungsfähig auszugestalten.

[4] In der Grünzone C sind die Nutzungen gemäss Abs. 1 und 3 zulässig, sofern die Freihaltung für die Talstation des Skilifts gewährleistet ist.

[5] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 22
Grünzone Gewässerraum
überlagert (GrG)

[1] Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums und dient dem Schutz und dem Unterhalt der Gewässer und ihrer Uferräume sowie dem Schutz vor Hochwasser.

[2] Die Grünzone Gewässerraum überlagert andere Zonen. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

[3] Innerhalb der Grünzone Gewässerraum sind Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes zulässig.

[4] Innerhalb der Grünzone Gewässerraum ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus einheimischen, standortgerechten Bäumen, Hecken, Hochstauden und Pionierpflanzen zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv.

Art. 23
Verkehrszone (Ve)

[1] Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassen- und Bahnverkehr.

[2] In dieser Zone gelten die Bestimmung der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung.

Art. 24
Sonderbauzone
Information (SI)

[1] Die Sonderbauzone Information ist für die Errichtung von öffentlich zugänglichen Informationsanlagen bestimmt.

[2] Es dürfen ausschliesslich Informationspavillons, Schautafeln, Demonstrationsobjekte und dergleichen sowie die für den Betrieb der Informationsanlagen erforderlichen Diensträume, Sanitäranlagen und Parkplätze erstellt werden.

[3] Nicht landwirtschaftliche Wohnungen sind unzulässig. Für landwirtschaftliche Bauten gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone.

[4] Folgende Nutzung sind in den einzelnen Teilen der Sonderbauzone Information zulässig:

A Informationspavillon, Parkplätze (auch für Gebiet B), sanitäre Anlagen

B Nebenanlagen zu Windkraftanlagen: Besucherinformation, sanitäre Anlagen; landwirtschaftliche Bauten

[5] Neue Bauten und Anlagen sind gut in die Landschaft einzufügen. Bauweise, Ausmasse und Gestaltung der Bauten werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen und der privaten Interessen festgelegt.

[6] Bei Einstellung der Informationstätigkeit sind die Bauten und Anlagen zu entfernen und die Grundstücke sind für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu rekultivieren.

[7] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 25
Sonderbauzone Kiesaufbereitung (SK)

[1] Das in der Sonderbauzone Kiesaufbereitung vorgesehene Gebiet dient der Aufbereitung des aus der Grossen Entlen und der Kleinen Emme entnommenen und zugeführten Materials.

[2] Es sind ausschliesslich jene Bauten und Anlagen zulässig, die direkt der Aufbereitung des Materials dienen.

[3] Mit der Einstellung der Materialaufbereitung sind die Anlagen vollständig abzubauen und zu entfernen und der gesamte Uferbereich vom Betreiber naturnah zu rekultivieren.

[4] Falls die Endgestaltung nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann sie der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers vornehmen lassen.

[5] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 26
Sonderbauzone Windenergieanlagen überlagert (SW)

[1] Die Sonderbauzone Windenergieanlagen ist für die Erstellung von Anlagen für die Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen bestimmt. Sie überlagert andere Zonen.

[2] Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für die Ausscheidung der Standorte, die Landschafts- und Naturverträglichkeit und die Gestaltung der Windenergieanlagen.

[3] Für die Bemessung der Abstände der Windenergieanlagen zu Wohnbauten, Waldrändern und Gewässern sind die gesetzlichen Grundlagen massgebend. Projektbezogen sind die Empfehlungen des Bundes und von Fachstellen und -organisationen miteinzubeziehen.

[4] Der Standort der Windkraftanlage wird mit der Koordinate ±10.0 m innerhalb der Sonderzone bezeichnet.

[5] Mit dem Baugesuch ist ein Betriebskonzept einzureichen, das die betrieblichen Massnahmen zum Schutze der Fauna aufzeigt. Bleibt ein Schutzdefizit bestehen, sind im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Interessen ökologische Ersatzmassnahmen vorzunehmen.

[6] Die Fundamentplatte ist in das gewachsene Terrain einzubauen, mit Erde zu überdecken und deren Bewuchs zu ermöglichen.

[7] Die Zuleitungen zur Übertragungsleitung sind zu verkabeln.

[8] Auf die Versiegelung der Zufahrtsstrassen zu den Anlagestandorten ist zu verzichten, soweit technisch machbar ist ein Bewuchs zu ermöglichen (Schotterrasen).

[9] Wird der Betrieb der Anlage eingestellt, sind sämtliche Bauten und Anlagen vom Betreiber zurückzubauen.

[10] Falls der Rückbau nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann ihn der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers resp. des Baurechtnehmers vornehmen lassen. Der Rückbau ist im Baurechtsvertrag zu regeln.

3.3. Nichtbauzonen

Art. 27
Landwirtschaftszone (Lw)

[1] In der Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

[2] Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Neue landwirtschaftliche Bauten sind möglichst in Hofnähe zu erstellen. Die Umgebung ist in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

[3] Jauchesilos sind so ins Gelände einzufügen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten. Wo sie mehr als 1 m über das gestaltete Terrain hinausreichen, sind sie durch Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen abzudecken.

[4] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 28
Reservezone (Re)

[1] Die Reservezone umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

[2] In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

[3] Bei ausgewiesenem Bedarf kann in der Reservezone langfristig die Bauzone erweitert werden.

[4] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 29
Übriges Gebiet A und C
(üGA/üGC)

[1] Das übrige Gebiet A umfasst insbesondere Gewässer sowie übergeordnete Strassen ausserhalb des Baugebietes.

[2] Im übrigen Gebiet C gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.

[3] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 30
Abbau- und Deponiezone (AD)

[1] Die Abbau- und Deponiezone dient dem Abbau von Kies und Sand sowie der Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial.

[2] Es sind ausschliesslich jene Bauten und Anlagen zulässig, die direkt der Gewinnung und Aufbereitung des Abbaumaterials und der Ablagerung des Deponiematerials dienen.

[3] Aufbau und Oberfläche der Deponie sind so zu gestalten, dass die vorgesehene Grundnutzung nach deren Abschluss in standortgerechter Weise möglich ist, insbesondere sind die vor dem Abbau bestehenden Fruchtfolgeflächen wieder herzustellen.

[4] Betriebliche Einzelheiten und eine allfällige Etappierung werden in der Bau- und Betriebsbewilligung geregelt. Die Oberflächengestaltung, ökologische Ausgleichsmassnahmen auf mindestens 15 % der effektiven Abbau- und Deponiefläche und dergleichen werden in einer landschaftsgestalterischen Begleitplanung festgelegt, die ebenfalls Gegenstand der Bau- und Betriebsbewilligung ist.

[5] Falls die Endgestaltung oder Rekultivierung nicht ordnungsgemäss erfolgt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten des Unternehmers vornehmen. Zu diesem Zweck verlangt der Gemeinderat bei der Erteilung der Projektbewilligung eine Kaution.

[6] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 31
Freihaltezone Gewässerraum überlagert (FrG)

[1] Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen. Sie überlagert andere Zonen.

[2] Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGschV).

Art. 32
Freihaltezone Wildtierkorridor überlagert (FrW)

[1] Die Freihaltezone Wildtierkorridor bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Sie überlagert andere Zonen.

[2] Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.

[3] Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutz-netze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.

[4] Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung durch Massnahmen kompensiert werden kann und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere funktional erhalten bleibt, insbesondere für:

a. Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume
b. Herdenschutzmassnahmen
c. Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege
d. Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie
e. Zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.

3.4. Schutzzonen und Schutzobjekte

Art. 33
Naturschutzzonen (Ns)

[1] Die Naturschutzzonen bezwecken den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere sowie Naturstandorte.

[2] Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, die Änderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet.

[3] Nicht zulässig sind insbesondere:

a. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,

b. Terrainveränderungen,

c. Das Entfernen von Kleinstrukturen und besonderen Lebensraumnischen,

d. Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,

e. Das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,

f. Das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehältlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,

g. Sportveranstaltungen,

h. Der private und gewerbliche Gartenbau,

i. Das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.

[4] Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden:

a. Im Interesse der Schutzziele, oder

b. Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

[5] Wo eine landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege vorgesehen ist, muss die Vegetation einmal pro Jahr geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden. Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Abweichende Bestimmungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder in Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

[6] Bei Waldflächen ist nur die standortgerechte Waldbewirtschaftung zulässig. Insbesondere sind die charakteristische Pflanzenzusammensetzung und der seltene Baumbestand (z.B. Eiben, Linden, Eichen) zu erhalten. Altholzbestände (tote und absterbende Bäume) und markante Einzelbäume (Überständer) sind zu fördern. Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Fachleuten ergänzende Schutzverordnungen erlassen.

[7] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 34
Naturschutzzonen Aue und Amphibienlaichgebiete (NsA)

[1] Die Naturschutzzonen Aue und Amphibienlaichgebiete bezwecken den Schutz und die Aufwertung der Auen Entlental und Ämmenmatt von nationaler Bedeutung gemäss der Auenverordnung des Bundes und Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31, SR 451.34). Die Zonenvorschriften konkretisieren die allgemeinen Schutzziele des Bundesrechts.

[2] Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat im Einklang mit den Schutzzielen zu erfolgen. Der Gemeinderat kann weiterführende Regelungen, Bewirtschaftungsvereinbarungen oder Verfügungen dazu erlassen.

[3] Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind bestehende Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung sowie der gemäss Betriebsbewilligung zulässige Materialumschlag auf der Parzelle Nr. 1905 (Ämmeschache), Der Gemeinderat kann zudem Ausnahmen bewilligen, wenn:

a. Sie den Schutzzielen dienen,

b. Ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,

c. Sie für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,

d. Sie den kantonalen Aufwertungskonzepten «Aue Entlental» und «Aue Ämmenmatt» entsprechen.

[4] Nicht mehr genutzte oder unrechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.

[5] Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 35
Wildruhezone (Wr)

[1] Die Wildruhezone bezweckt für wild lebende Tiere eine möglichst ungestörte Nutzung ihrer Kernlebensräume und bietet ihnen Rückzugsgebiete an. Sie überlagert andere Zonen.

[2] Während den unter Abs. 4 definierten Fristen dürfen die Wildruhezonen nur auf Strassen, markierten Wanderwegen sowie gekennzeichneten Routen betreten werden (Weggebot). Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Hegemassnahmen sind im Rahmen der Bestimmungen der Grundnutzung ganzjährig uneingeschränkt gewährleistet.

[3] Für die einzelnen Wildruhezonen gelten folgende Bestimmungen:

a. Gebiet Riseten: Vom 1. Dezember bis 30. April gilt ein Weggebot. Es gilt ein ganzjähriges Campingverbot.

b. Gebiet Lauenberg: Vom 1. Dezember bis 15. Juli gilt ein Weggebot. Es gilt ein ganzjähriges Campingverbot.

c. Gebiet Gugel: Vom 1. Dezember bis 15. Juli gilt ein Weggebot. Es gilt ein ganzjähriges Campingverbot.

d. Gebiet Breitwang: Vom 1. Dezember bis 15. Juli gilt ein Weggebot. Während dieser Frist gilt ein Campingverbot.

e. Gebiet Risch/Schlierengrat: Vom 1. Dezember bis 30. April gilt ein Weggebot. Während dieser Frist gilt ein Campingverbot.

[4] Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen. Ausnahmen gelten für Jagdhunde im Rahmen der Jagdgesetzgebung sowie für Hof- und Herdenschutzhunde im Rahmen der Verordnung über das Halten von Hunden

[5] Die Gemeinde, die Jagdgesellschaften und die Betreiber der touristischen Anlagen sorgen in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald für eine geeignete Markierung und Signalisation im Gelände.

Art. 36
Innere und Äussere Schutzzone Dunkle Biene (ISB/ÄSB)

[1] Die Schutzzonen Dunkle Biene dienen dem Erhalt und der Weiterzucht der Dunklen Biene in der Belegstelle Rothbach.

[2] In der inneren Schutzzone dürfen nur Imkerstände mit vom Verband mellifera.ch, vom Züchterring Rothbach und vom Imkerverein im Entlebuch bezeichneten Völker der Rasse apis mellifera mellifera (Dunkle Biene) stehen.

[3] In der äusseren Schutzzone dürfen nur Imkerstände mit vom Züchterring Rothbach bezeichneten reinrassigen Völker der Rasse apis mellifera mellifera (Dunkle Biene) stehen.

Art. 37
Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (LsM)

[1] Die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft bezweckt den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung.

[2] Schutzwürdige Biotope wie Fels-, Steinschutt- und Geröllfluren, alpine Urwiesen, Lebensräume von Raufusshühnern und dergleichen sind zu erhalten.

[3] Bauliche Eingriffe und Änderung der Landnutzung sind nur soweit zulässig als dadurch die Schönheit und der Charakter der Landschaft nicht verändert werden.

[4] Ortstypische Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.

[5] Neue Bauen und Anlagen sowie Einrichtungen wie Materiallager u. dgl. sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen und für die angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder zum Schutz vor Naturereignissen nötig sind.

[6] Bei Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).

[7] Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagerungen und dergleichen) sind unzulässig. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen für Terrainveränderungen,

a. Die dem Schutzziel dienen,
b. Die den Schutzzielen nicht widersprechen, insbesondere keine Geotope beeinträchtigen, und
   - Für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,
   - Für die angepasste Land- und Waldnutzung nötig sind,
   - Der Entnahme von kleinen Materialmengen zum lokalen Gebrauch dienen.

[8] Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Die zuständigen Behörden fördern die angepasste landwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Beratung, weiterführende Regelungen und finanzielle Unterstützung.

[9] Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen sind nur zur Sicherstellung der weiteren standortgerechten Nutzung des Gesamtbetriebes zulässig. Insbesondere sind Intensivierungen und grossflächige Nutzungsänderungen nicht zulässig. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege ist die durch den Gemeinderat angeordnete Nutzung und Pflege durch Dritte zu dulden.

[10] Die Weidenutzung ist so auszurichten, dass keine Übernutzung von Flächen stattfindet und keine Trittschäden entstehen. Insbesondere sind Gewässerufer,

Hecken, Feldgehölze und Waldränder vor Überweidung zu schützen. Sensible Bereiche wie Feuchtwiesen, steile Abhänge und Trockenstandorte sind durch geeignete Weideunterteilung zu schonen. Eine Intensivierung der Alpnutzung, insbesondere durch Düngung und Drainage, ist nicht zulässig.

[11]Es ist nur die standortgerechte, moorlandschaftstypische Waldnutzung zulässig. Die zuständige Behörde legt im Rahmen von Waldfunktionsplanungen und Waldwirtschaftsplänen die anzustrebende Nutzung fest.

[12]Das Zelten und Campieren sind nicht zulässig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen an geeigneten Standorten Ausnahmen für kurzfristiges Zelten bewilligen.

[13]Seltene Pflanzenbestände sowie seltene und gefährdete Tierarten und deren Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden.

[14]Der Schutz sensibler Lebensräume von Tierarten ist durch Lenkung des Erholungsbetriebes mit geeigneten Massnahmen wie Fahrverboten, Wegmarkierungen und dergleichen sicherzustellen.

[15]Gestufte und gebuchtete Waldränder sind zu erhalten und zu fördern. Aufforstungen ausserhalb bestehender Waldgebiete sind nicht zulässig.

[16]In Hecken und Feldgehölzen ist ein vielfältiger, standorttypischer Gehölzbestand zu fördern.

[17]Markante Einzelbäume sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang frühzeitig zu ersetzen.

[18]Traditionelle Einzäunungen wie Steinmauern oder Lattenzäune sind nach Möglichkeit zu erhalten.

[19]Der Gemeinderat ergreift bei Bedarf weitergehende Massnahmen. Insbesondere kann er ergänzende Schutzverordnungen und Pflegepläne erstellen. Er ist verantwortlich für geeignete Markierung im Gelände und für die Information der Grundeigentümer, der Bewirtschafter, der touristischen Nutzer und der Bevölkerung.

[20]Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen erlassen werden (vergleiche Art. 40).

[21]Der Gemeinderat kann in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Schutz-, Kontroll-, und Fördermassnahmen an geeignete Institutionen übertragen.

Art. 38
Landschaftsschutzzone Allgemein (LsA)

[1] Die Landschaftsschutzzone Allgemein bezweckt die grossräumige Erhaltung und Aufwertung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile, Erholungsräume und Lebensräume für Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Dynamik sowie geologisch-geomorphologischer Landschaftselemente (Geotope) in ihrer ganzheitlichen Erscheinung.

[2] Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Materialabbau und -ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Planierungen, Auffüllen von Gräben, Abstossen von Böschungen, Begradigungen von Waldrändern, Aufforstungen und Baumschulen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.

[3] Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Sie sind auf das Notwendige zu beschränken, nach Möglichkeit im Bereich bestehender Bauten und Anlagen zu realisieren und unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Terrainveränderungen sind nur zulässig, soweit sie notwendig sind. Sie sind auf das Minimum zu beschränken.

[4] Bei Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).

[5] Energie- und Telekommunikationsleitungen, die aus technischen Gründen durch die Landschaftsschutzzone geführt werden müssen, sind nach Möglichkeit zu verkabeln, durch Richtstrahlverbindungen zu ersetzen oder auf möglichst wenige Leitungsstränge zusammenzufassen.

[6] Waldrandbegradigungen sind nicht zulässig. Es ist ein mehrstufiger, artenreicher Waldrand anzustreben.

[7] Sämtliche Entwässerungen und Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und Ablagerungen und dergleichen) sind bewilligungspflichtig. Falls ein überwiegendes Interesse an der Veränderung des Terrains nachgewiesen wird und das Landschaftsbild nicht massgeblich beeinträchtigt wird, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung erteilen. Gleichzeitig kann er Ersatzmassnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes verlangen.

[8] Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen erlassen werden (vergleiche Art. 40).

[9] Sind Eingriffe in empfindliche Landschaftsteile, Lebensräume und Geotope notwendig und standortgebunden, ist mindestens gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Art. 39
Naturobjekte

[1] Die im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümerin/den Eigentümer zu ersetzen.

[2] Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleistet.

[3] Bauliche Massnahmen in der Umgebung von Naturobjekten dürfen deren Weiterbestand in keiner Weise beeinträchtigen.

[4] Wird ein überwiegendes Interesse an der Veränderung oder Beseitigung eines Naturobjektes nachgewiesen, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der unmittelbaren Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

[5] Die im Zonenplan zusätzlich zu den bestehenden Naturobjekten bezeichneten neuen Bachufer- und Trennbepflanzungen sind im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf demselben Grundstück auf Kosten des Gesuchstellers zu ergänzen und dauernd zu erhalten.

[6] Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen erlassen werden (vergleiche Art. 40).

Art. 40
Ergänzende Bestimmungen

[1] Der Gemeinderat Entlebuch und die zuständigen kantonalen Behörden sind ermächtigt, für Gebiete in den Natur- und Landschaftsschutzzonen und für Naturobjekte im Rahmen von Vereinbarungen oder Schutzverfügungen und -verordnungen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen im Sinne des Schutzzieles zu erlassen.

[2] Die Entschädigungen für Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

[3] Der Gemeinderat lässt sich durch ausgewiesene Fachleute beraten. Er kann für die Überwachung der Schutzzonen und -objekte und für die Beratung bezüglich abweichender Nutzungsbestimmungen und Entschädigungen eine Kommission einsetzen, in der Vertreter der Landwirtschaft und des Naturschutzes Einsitz haben.

3.5. Weitere Festlegungen

Art. 41
Bebauungsplanpflicht

In der Zone mit Bebauungsplanpflicht darf nur im Rahmen eines Bebauungsplanes gebaut werden. Es gelten die Zonenbestimmungen gemäss Art. 16 sowie die allgemeinen Vorgaben gemäss Anhang 4 dieses Reglements.

Art. 42
Freiwilliger Gestaltungsplan

[1] Für freiwillige Gestaltungspläne gelten die Vorgaben gemäss § 75 Abs. 2 PBG sowie die allgemeinen Vorgaben gemäss Anhang 4 dieses Reglements.

[2] Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem von der Bau- und Zonenordnung abgewichen werden kann, beträgt 3'000 m^2.

[3] Der Gemeinderat kann Abweichungen von der Bau- und Zonenordnung oder von einem Bebauungsplan je nach dem Masse gewähren, in dem die allgemeinen Vorgaben aus Anhang 4 dieses Reglements erfüllt sind. Grundvoraussetzung für eine Erhöhung der ÜZ und der Gebäudehöhe um mehr als 5 % gegenüber der Normalbauweise ist die Erfüllung der Anforderungen an den Energiebonus gemäss § 14 PBV.

Art. 43
Gestaltungsplanpflicht

[1] In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplans gebaut werden.

[2] Für die Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht sind die allgemeinen Vorgaben sowie die gebietsspezifischen Ziele und Vorgaben in Anhang 4 aufgelistet. Der Gemeinderat kann Abweichungen je nach dem Masse gewähren, in dem diese Vorgaben und Ziele erfüllt sind.

[3] Grundvoraussetzung für eine Erhöhung der ÜZ und der Gebäudehöhe um mehr als 5 % gegenüber der Normalbauweise ist die Erfüllung der Anforderungen an den Energiebonus gemäss § 14 PBV. Die Erhöhung der ÜZ und der Gebäudehöhe gegenüber der Normalbauweise beträgt maximal je 10 %. Die 10 %-Erhöhung der Gebäudehöhe darf das gemäss § 75 Abs. 1 zulässige Mass von 3.0 m nicht übersteigen.

[4] Im Rahmen eines Wettbewerbs oder wettbewerbsähnlichen Verfahrens kann mit dem Gestaltungsplan für Teilbereiche bei der Gesamthöhe die gemäss § 75 Abs. 1 PBG maximal zulässige Abweichung von 3 m bewilligt werden. Voraussetzung

dafür ist der Nachweis, dass sich die höheren Bauten gut in die Landschaft und in die bauliche Umgebung eingliedern.

Art. 44
Gestalterische Einheit

[1] In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten bilden die Bauten in diesem Bereich eine gestalterische Einheit, deren Charakter langfristig zu erhalten ist. Für die Gebiete mit der Festlegung zur gestalterischen Einheit gelten die gebietsspezifischen Vorgaben gemäss Anhang 5.

[2] Neubauten sowie bauliche Veränderungen sind gestattet, soweit dadurch die gestalterische Einheit der betroffenen Baureihe oder -gruppe erhalten bleibt.

[3] Der Gemeinderat kann die zonengemässen Bau- und Nutzungsmasse beschränken oder weitere Auflagen machen, wenn dies zur Wahrung der gestalterischen Einheit erforderlich ist.

[4] Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den Charakter einer Baureihe oder -gruppe sind gemäss Art. 3 und Art. 5 dieser Vorschriften im Rahmen einer Voranfrage zu begutachten.

4. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

Art. 45
Gesamthöhe und Fassadenhöhe

[1] Die maximal zulässige Gesamthöhe ist für jede Zone in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Sie ist abhängig von der Dachform.

a. Für Bauten mit Flachdach oder Pultdach gilt der Grundwert.

b. Für Schrägdachbauten mit First im mittleren Drittel[4] gilt am First die maximale Gesamthöhe. Die traufseitige Fassadenhöhe darf den Grundwert nicht übersteigen.

[2] Für Bauten, welche die ÜZ-c beanspruchen, reduzieren sich die entsprechenden Werte (Grundwert, maximale Gesamthöhe) um 3.0 m.

[3] Bauten sind so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

[4] Bei Abgrabungen von mehr als 1.0 m reduziert sich die zulässige Fassadenhöhe am entsprechenden Punkt um das 1.0 m übersteigende Mass der Abgrabung. Nicht darunter fallen Einstellhallen-Zufahrten bis zu einer Breite von max. 6.0 m und einer Höhe von max. 3.0 m oder kleinere Terrainvertiefungen für einzelne Hauseingänge sowie die zugehörigen, technisch notwendigen Böschungseinschnitte. Diese dürfen nicht als zusätzliches, talseitiges Geschoss in Erscheinung treten. Bergseitige Abgrabungen von mehr als 3.0 m sind nicht zulässig.

[4] Mittleres Drittel zwischen den projizierten Fassadenlinien

Art. 46
Fassadenhöhe bei Schrägdachbauten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-b)

Bei Schrägdachbauten, welche die erhöhte ÜZ-b beanspruchen, muss die maximale, traufseitige Fassadenhöhe auf zwei gegenüberliegenden Seiten mindestens 1.5 m unter dem Grundwert liegen.

Art. 47
Gesamt- und Fassadenhöhe bei Flachdachbauten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-b)

Flachdachbauten, welche die erhöhte ÜZ-b beanspruchen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a. Gesamt- und Fassadenhöhe liegen mindestens 1.5 m unter dem Grundwert oder
b. Das oberste Geschoss muss auf einer Seite um mindestens 3.0 m von der Fassadenflucht zurückversetzt sein. Auf der rückversetzten Seite müssen die obersten Punkte der Brüstung mindestens 1.5 m unterhalb der Dachkonstruktion des obersten Geschosses liegen. Das oberste Geschoss darf in seiner Grundfläche und Erscheinung maximal 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

Art. 48
Dachgestaltung

[1] Dächer sind in Form, Neigung, Firstrichtung, Farbe und Materialisierung so zu gestalten, dass sie eine ruhige Gesamtwirkung im Quartier gewährleisten und sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.

[2] Dachaufbauten (Lukarnen, Dacheinschnitte, Dachfenster) sowie ein Querfirst sind zulässig, wenn

a. Sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt,
b. Der Abstand zwischen Dachaufbauten und den seitlichen Fassaden mindestens 1.0 m und zum First mindestens 0.5 m beträgt und
c. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten höchstens 50 % der Länge der dazugehörigen Fassade umfasst.

[3] Für Solaranlagen auf Dächern gelten die Vorgaben des Raumplanungsrechts des Bundes sowie die kantonalen Vorgaben. Sie gelten als technisch bedingte Aufbauten gemäss § 139 Abs. 2 PBG.

[4] Nicht begehbare Flachdächer oder Flachdachteile ab einer Grösse von 25 m² sind vollflächig extensiv zu begrünen.

Art. 49
Zusammenbau

Der Zusammenbau an der Grenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

Art. 50
Bepflanzung

[1] Die Gemeinde verlangt eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zur Durchgrünung des Siedlungsraums.

[2] Invasive, gebietsfremde Arten sind nicht zulässig.

[3] In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung in das Landschaftsbild zu erfüllen.

Art. 51
Spielplätze und Freizeitanlagen

[1] Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss Planungs- und Baugesetz sind bei Wohnbauten und Überbauungen mit vier und mehr Familienwohnungen zu erstellen.

[2] Sie müssen genügend besonnt sein und abseits der durch Fahrzeuge befahrenen Flächen liegen.

[3] Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und Freizeitanlagen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von 0.5 % der Baukosten für Familienwohnungen zu entrichten.

Art. 52
Kulturdenkmäler

[1] Der Kanton erfasst die Kulturdenkmäler in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturdenkmäler orientierend dargestellt.

[2] Im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelistete Objekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

[3] Schützenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitätvoll verändert und erweitert werden. Bei baulichen Veränderungen ist vorgängig die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.

[4] Erhaltenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitätvoll verändert und erweitert werden.

Art. 53
Archäologische Fundstellen

[1] Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.

[2] Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

Art. 54
Ausbau von Verkehrsanlagen, Sicherstellung der Erschliessung

[1] Für den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen sind die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) massgebend.

[2] Die Erteilung einer Baubewilligung für ein noch nicht erschlossenes Grundstück kann von der rechtlichen und finanziellen Sicherstellung der noch fehlenden Erschliessung abhängig gemacht werden.

Art. 55
Strassenabstände

[1] Wo kein genehmigter Bebauungs-, Baulinien-, Strassen- oder Gestaltungsplan vorliegt, gelten die Mindestabstände des Strassengesetzes.

[2] Wenn in Gestaltungsplänen die Abstände gemäss kantonalem Recht gegenüber Kantonsstrassen unterschritten werden sollen, ist vor dem Erlass durch den Gemeinderat die Ausnahmebewilligung der zuständigen kantonalen Instanz einzuholen.

[3] Für das Nähere wird auf die §§ 84 ff des Strassengesetzes verwiesen.

Art. 56
Abstell- und Verkehrsflächen

[1] Bei grösseren baulichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen sind die nötigen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, Mofas und Velos zu erstellen.

[2] Massgebend für die Bemessung und für allfällige Ersatzabgaben ist das Parkplatzreglement über die Abstell- und Verkehrsflächen für die Gemeinde Entlebuch.

Art. 57
Mobilitätskonzept

[1] Der Gemeinderat kann in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen, wenn

a. sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen,
b. dies zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit notwendig ist,
c. dies zur Vermeidung zusätzlicher Immissionen auf Wohn- und Kernzonen erforderlich ist.

[2] Mobilitätskonzepte müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:

a. Ziele, Zweck und Zuständigkeit
b. Projektbeschrieb mit Nutzungen, Herleitung der Anzahl Abstellplätze inkl. Velos, Anbindung an ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie wichtigste Ziele und Quellen des erwarteten Verkehrsaufkommens.
c. Massnahmen betreffend:
   - Anreize zur Benützung des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs (bspw. Carsharing, Parkplatzbewirtschaftung, Vergünstigung ÖV, attraktive Fuss- und Veloanbindung)
   - Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastung in Wohngebieten
d. Verbesserte Massnahmen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

Art. 58
Lichtemissionen

Sämtliche Lichtemissionen sind möglichst durch Massnahmen an der Quelle auf das objektiv Notwendige zu beschränken und energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Beleuchtungsstärke und die Zeitdauer der Beleuchtung sind soweit wie möglich zu reduzieren (durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder etc.).

Art. 59
Entwässerung und Versickerung

[1] Für die Entwässerung und Abwasserentsorgung sind die Grundsätze der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) massgebend.

[2] Das Oberflächenwasser von Abstell- und Verkehrsflächen ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück grossflächig versickern zu lassen.

[3] Die offenen Abstellplätze sind in sickerfähigem Belag (Rasengitter, Kiesbeläge usw.) auszuführen.

[4] Im Rahmen von Baubewilligungen kann die Offenlegung eingedeckter Bachläufe angeordnet werden.

Art. 60
Gefahrenkarte

[1] Bei allen Bauvorhaben sind die Gefahrenarten Wasser, Rutschungen, Schneerutschungen/Lawinen und Hangmuren zu berücksichtigen. Grundlage bildet die Gefahrenkarte.

[2] Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass Risiken durch die Gebäudeanordnung sowie geeignete bauliche Massnahmen, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, minimiert werden können.

[3] Mit dem Baugesuch ist soweit möglich der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Reduktion des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 61
Störfallvorsorge

[1] Bei wesentlichen Nutzungsänderungen ist die Konsultationskarte «Technische Gefahren» zu beachten.

[2] Ist dem betroffenen Gebiet ein Risikobericht hinterlegt, so ist zu prüfen, ob die im Risikobericht getroffenen Annahmen weiterhin aktuell sind.

[3] Ändern sich die Annahmen gemäss Risikobericht, insbesondere die vorgesehenen Nutzungen, wesentlich, ist der Risikobericht zu aktualisieren.

[4] Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt aufgrund des aktualisierten Risikoberichts eine erneute Risikobeurteilung vor und prüft, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Art. 62
Energie

[1] Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² Energiebezugsfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine gemeinsame Heizanlage erstellt wird. Es gelten die entsprechenden Vorschriften aus dem Kantonalen Energiegesetz.

[2] Im Baubewilligungsverfahren kann die zuständige Stelle eine Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz verlangen, sofern dem Gesuchsteller dadurch keine unzumutbaren Kosten entstehen. Es gelten die entsprechenden Vorschriften aus dem Kantonalen Energiegesetz.

[3] Für den Ortsteil Finsterwald gilt bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung der gebäudetechnischen Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme und Warmwasser eine Anschlusspflicht an den lokalen Wärmeverbund.

5. AUFSICHT UND VOLLZUG

Art. 63
Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements bewilligen, insbesondere, wenn die Einhaltung der Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde (vgl. § 37 PBG).

Art. 64
Gebühren

[1] Die Gebühren für die amtlichen Kosten von Entscheiden und die übrigen Aufwendungen bei der Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben werden den Gesuchstellenden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrolle.

[2] Der Gemeinderat legt den massgebenden Stundensatz zwischen CHF 60.- und 200.- fest.

[3] Der Gemeinderat kann zur Sicherstellung von Gebühren und Ersatzabgaben sowie zur Sicherstellung der Ausführung Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 65
Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis CHF 40'000.-.

[2] Wer die Vorschriften in den Art. 33 Absätze 2, 3 und 5, Art. 37 Absätze 2-5, 9-13, 15, 17 und 18, Art. 38 Absätze 2, 3 und 6 sowie Art. 39 Abs. 1, 3 und 5 dieses Bau- und Zonenreglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2b NLG mit Busse bis zu CHF 20'000.-, in leichten Fällen bis zu CHF 5'000.- bestraft.

6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 66
Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Mai 2006.

[2] Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

[3] Folgende Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen werden mit der Genehmigung des vorliegenden Bau- und Zonenreglements durch den Regierungsrat aufgehoben:

a. Bebauungsplan Ortskern (1992, inkl. Teilbebauungsplan Kirche/Markplatz 2000)
b. Gestaltungsplan Alpenhof (1997)
c. Gestaltungsplan Bachwil (2009, 2014)
d. Gestaltungsplan Bodenmatt (2013)
e. Gestaltungsplan Emscha (2014)
f. Gestaltungsplan Gfellen (1995)
g. Gestaltungsplan Geugelhusen (1981)
h. Gestaltungsplan Hofmattenbühl (1992)
i. Gestaltungsplan Lindenhof (1996, 1997)
j. Gestaltungsplan Ob Chile Etappe 1 (1985)
k. Gestaltungsplan Ob Chile Etappe 2 (1992)
l. Gestaltungsplan Schwändi (1989, 1991)
m. Gestaltungsplan Wilgut (1997, 2011, 2015)

ANHANG 1: GRUNDMASSE UND LÄRMEMPFINDLICHKEITSSTUFEN

Zone	Abk.	Lage/Typ	ÜZ Hauptbauten [1]				ÜZ Neben-bauten	Gesamthöhe			Gebäude-länge max.	Lärm-ES [2]
			min.	ÜZ-a	ÜZ-b	ÜZ-c		min.	Grundwert	max.		
Kernzone	K1	Dorfkern	gemäss Art. 11 BZR					gemäss Art. 11 BZR				III
	K2	Dorf Nord	gemäss Art. 12 BZR					9.0 m	15.0 m	17.0 m	--	III
	K3	Dorf West und Süd	gemäss Art. 12 BZR					9.0 m	13.0 m	15.0 m	35.0 m	III
	K4	Ortsteile	--	0.24	0.27	0.30	0.06	9.0 m	13.0 m	15.0 m	50.0 m	III
Wohnzone 1	W1	W1	--	0.18	0.21	0.24	0.08	--	7.5 m	9.5 m	20.0 m	II
Wohnzone 2	W2a	W2 locker	--	0.18	0.21	0.24	0.08	--	9.0 m	11.0 m	20.0 m	II
	W2b	W2 normal	--	0.21	0.24	0.27	0.08	--	9.0 m	11.0 m	25.0 m	II
	W2c	W2 dicht	--	0.24	0.27	0.30	0.08	--	9.0 m	11.0 m	25.0 m	II
	W2d	W2 Terrasse	--	0.38	--	--	0.08	--	10.0 m	10.0 m	--	II
	W2e	W2 Reihe	--	0.57	--	--	--	--	10.0 m	10.0 m	--	II
Wohnzone 3	W3a	W3 niedrig	--	0.24	0.27	0.30	0.06	--	11.0 m	13.0 m	30.0 m	II
	W3b	W3 normal	--	0.24	0.27	0.30	0.06	9.0 m	13.0 m	15.0 m	30.0 m	II
Wohnzone 4	W4	W4	--	0.24	0.27	0.30	0.06	9.0 m	16.0 m	18.0 m	30.0 m	II
Wohn- und Arbeitszone	WA3a	Typ 1 (Wohnen/Arbeiten)	--	0.18	0.21	0.24	0.08	--	11.0 m	13.0 m	25.0 m	III
		Typ 2 (Zusatz für Arbeiten)	--	0.15	0.18	0.21	--	--				
	WA3b	Typ 1 (Wohnen/Arbeiten)	--	0.21	0.24	0.27	0.06	--	11.0 m	13.0 m	35.0 m	III
		Typ 2 (Zusatz für Arbeiten)	--	0.15	0.18	0.21	--	--				
	WA3c	Typ 1 (Wohnen/Arbeiten)	--	0.21	0.24	0.27	0.06	9.0 m	13.0 m	15.0 m	35.0 m	III
		Typ 2 (Zusatz für Arbeiten)	--	0.15	0.18	0.21	--	--				

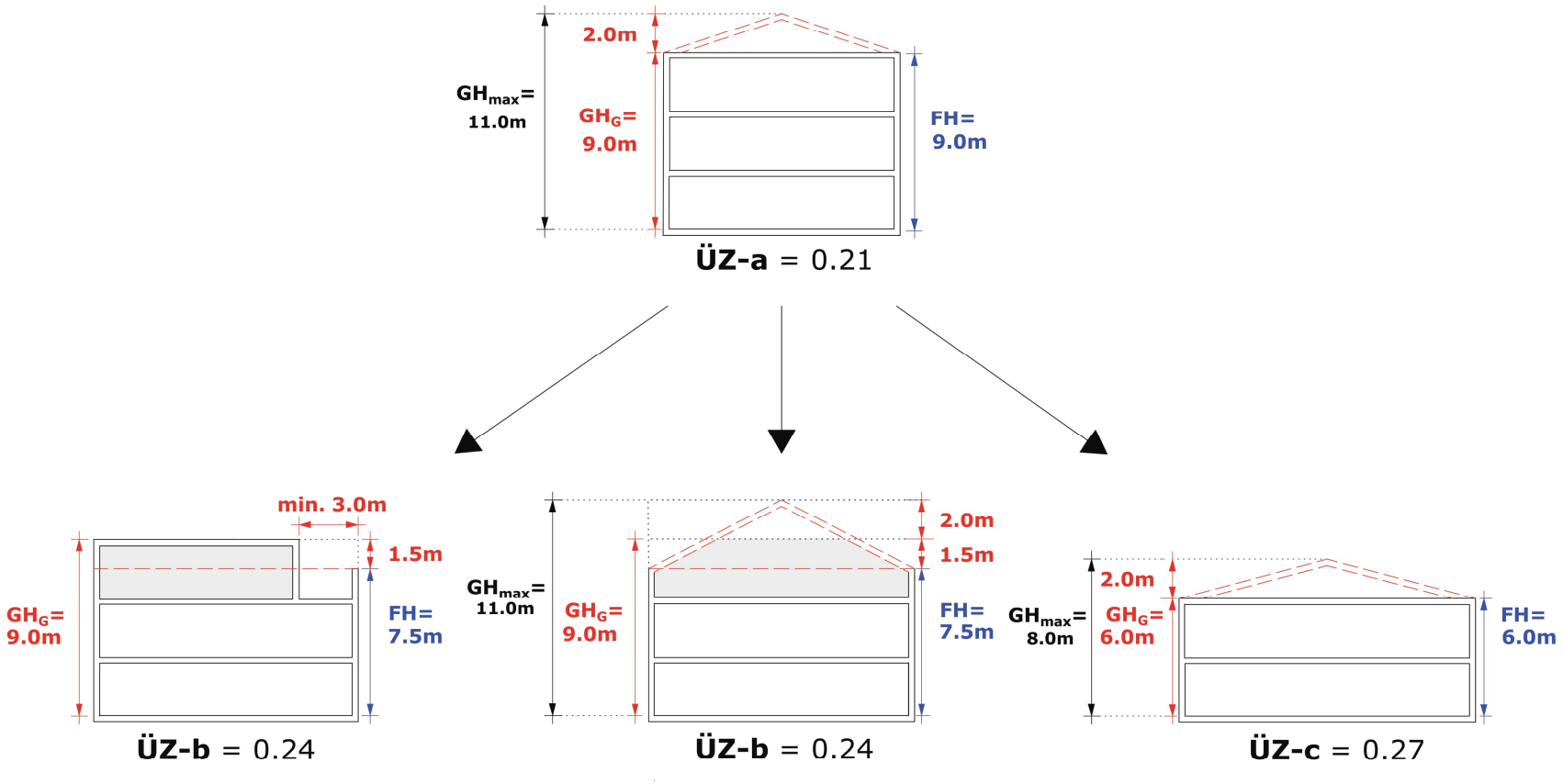
Zone	Abk.	Lage/Typ	ÜZ Hauptbauten [1] min.	ÜZ-a	ÜZ-b	ÜZ-c	ÜZ Nebenbauten	Gesamthöhe min.	Gesamthöhe Grundwert	Gesamthöhe max.	Gebäudelänge max.	Lärm-ES [2]
Arbeits- und Wohnzone	AW3a	Typ 1 (Wohnen/Arbeiten)	--	0.10	0.13	0.16	--	6.0 m	11.0 m	13.0 m	35.0 m	III
		Typ 2 (Zusatz für Arbeiten)	--	0.30	0.33	0.36	--	--				
	AW3b/c	Typ 1 (Wohnen/Arbeiten)	--	0.10	0.13	0.16	--	6.0 m	13.0 m	15.0 m	50.0 m	
		Typ 2 (Zusatz für Arbeiten)		0.30	0.33	0.36	--	--				
	AW7	AW7	gemäss Art. 16 BZR					9.0 m	35.0 m	40.0 m	--	III
Arbeitszone	Ar2	Arbeiten	--	--	--	--	--	6.0 m	13.0 m	15.0 m	--	III
	Ar3	Arbeiten	--	--	--	--	--	9.0 m	15.0 m	17.0 m	--	III/IV[3]
	Ar4	Arbeiten	--	--	--	--	--	--	--	40.0 m	--	III

[1] Siehe Skizze Anhang 2

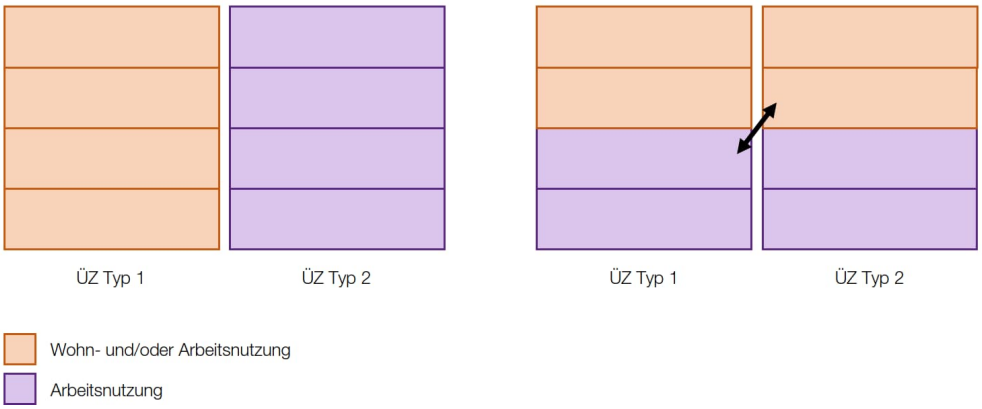
[2] Lärmempfindlichkeitsstufe Art. 43 LSV

[3] Siehe Zonenplan für Differenzierung der Lärmempfindlichkeitsstufen

ANHANG 2: SKIZZE ZU GRUNDMASSEN (BEISPIEL ZU ART. 6)



ANHANG 3: SKIZZE ZU ÜZ-TYPEN IN WOHN- UND ARBEITSZONEN BZW. ARBEITS- UND WOHNZONEN (ART. 14, ART. 15 UND ART. 16)



ANHANG 4: VORGABEN FÜR SONDERNUTZUNGSPLÄNE (ART. 41 BIS ART. 43)

Die Parzellenangaben dienen der Orientierung und sind nicht verbindlich. Massgebend ist der Perimeter gemäss Zonenplan.

Art	Ortsbezeichnung	Vorgaben für Bebauungs- und Gestaltungspläne
BP/ GP	Allgemeine Vorgaben	a) Die geplante Überbauung weist gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile und Mehrleistungen auf. b) Es handelt sich um eine siedlungsgerechte, architektonisch und wohnhygienisch qualitätsvolle Überbauung, die sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedert. c) Siedlungsökologische Anforderungen (wie nachhaltige Energienutzung, Nutzung von Alternativenergien, Regenwassernutzung, Versickerungs- und Retentionsanlagen usw.) werden optimal erfüllt. d) Konzeptionelle Massnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen werden getroffen. e) Es werden grössere zusammenhängende Grünflächen (auch Extensivflächen, Biotope usw.) erstellt, viele Bäume vorgesehen und abseits des Verkehrs gelegene Spielplätze und andere Freizeitanlagen (wie Kleinkinderspielplätze, Spielwiesen, Allwetterspielfeld, Gemeinschaftsanlagen usw.) für Kinder und Jugendliche im Umfang von mindestens 20 % der erstellten Hauptnutzfläche (gemäss SIA 416) erstellt. f) Von motorisierten Fahrzeugen befahrene Flächen und arealinterne Wegverbindungen können nicht als Mehrleistung im Sinne von Punkt h) bzw. § 75 Abs. 3 lit. c PBG angerechnet werden, um Abweichungen im Sinne von § 75 Abs. 1 bzw. Abs. 2 PBG zu gewähren. g) Die Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr sowie die vorgeschriebenen Abstellflächen für Fahrzeuge (inkl. Garagen) werden zweckmässig angelegt. h) Fuss- und Fahrverkehr werden so gut als möglich getrennt, oder der Fahrverkehr wird zugunsten des Fussverkehrs wesentlich eingeschränkt.

		i) Mit dem Bebauungs- oder Gestaltungsplan ist gleichzeitig ein Plan für die Gestaltung der Umgebung einzureichen. j) In den Sonderbauvorschriften der Bebauungs- und Gestaltungspläne ist ein Energiekonzept festzulegen, das den Energiebedarf verbindlich regelt und den Anteil erneuerbarer Energien auf mindestens 30 % festlegt.
BP	Bahnhof (Businesspark) (Parzellen Nrn. 299, 1410, 1411, 1412 und 1592)	a) Neue Bauten haben sich bezüglich Gestaltung und Proportion an den bestehenden zu orientieren. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Umnutzung die Wohnqualität gewährleistet ist. b) Es sind gemeinschaftliche Einrichtungen für die Bewohner vorzusehen. Im Sinne von § 158 PBG muss aufgezeigt werden, wo Spielplätze und Freizeitanlagen angeordnet werden. c) Alternative Energiequellen sind in bestmöglichem Umfang auszuschöpfen. Das Meteorwasser ist so weit als möglich als Grauwasser zu nutzen. d) Bei Eingriffen in die Böschung sind die vorhandenen Reptilienteillebensräume zu erhalten. Falls der Erhalt nicht möglich ist, so muss ein entsprechender Ersatzlebensraum geschaffen werden.
GP	Bachwil (Parzellen Nrn. 1980 und 257)	a) Die Freiraumgestaltung hat vollumfänglich den Anforderungen der Nachhaltigkeit im Sinne der Unesco Biosphäre Entlebuch (standortgerechte Bepflanzung, 40 % Anteil Grün- und Lebensraum, Gesellschaftsraumangebot etc.) zu entsprechen. b) Die Wohnbauten müssen eine nachhaltige Energieversorgung aufweisen. Der Gemeinderat kann den Anschluss an ein Fernwärmenetz verlangen.
GP	Gfellen (Parzellen Nrn. 1519, 1280, 242, 1577, 1281, 1578)	Im Rahmen des Gestaltungsplan ist der Wendeplatz für den öffentlichen Verkehr, die Erschliessung der rückwärtig gelegenen Wohnzone Gfellen sowie die verkehrssichere Parkierung (Restaurant, Skilift, übrige Freizeitnutzung) aufzuzeigen.
GP	Schlössli (Parzelle Nr. 158)	a) Der Gestaltungsplan ist aufgrund eines Wettbewerbs oder eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens zu erstellen. b) Er hat eine qualitativ hochstehende, lockere, gut durchgrünte Überbauung und die visuelle Freihaltung des Schlössli sicherzustellen.
GP	Wilguet (Parzellen Nrn. 1848 und 1849)	a) Die beiden Parzellen haben eine gemeinsame Erschliessung an die Wilgutstrasse aufzuweisen. b) Für beide Parzellen gilt eine maximale Firsthöhe von 735.50 m über Meer.

ANHANG 5: VORGABEN FÜR GEBIETE MIT GESTALTERISCHER EINHEIT (ART. 44)

Die Parzellenangaben dienen der Orientierung und sind nicht verbindlich. Massgebend ist der Perimeter gemäss Zonenplan.

Ortsbezeichnung	Vorgaben für die Gebiete mit Festlegung der Gestalterischen Einheit
Bachwil, Neuhusweg (Parzellen Nrn. 1492, 1516, 1517, 1614)	Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Walm- oder Satteldächern bei Hauptbauten.
Bachwilmatte Süd (Parzellen Nrn. 1957-1971, 1973)	Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Flachdächern bei Hauptbauten.
Lustenbergstrasse	Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Walm- oder Satteldächern bei Hauptbauten.

(Parzellen Nrn. 249, 828, 1594 und 1418- 1420, 1459)	
Wilgutweg (1858-1862, 1864-1876)	a) Es besteht die Pflicht zur Einhaltung einer einheitlichen Firstrichtung (bergseits traufseitig zur Strasse, talseits firstseitig zur Strasse). b) Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Satteldächern bei Hauptbauten. c) Die bestehende Rückversetzung ab der Strasse ist beizubehalten. d) Die vorhandene Begrünung entlang der Strasse und im Strassenraum ist beizubehalten.
Wilgut, Wilgutstrasse (1853-1857, 1877-1881, 1911, 1912, 1922-1931, 1941)	a) Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Satteldächern bei Hauptbauten. b) Es besteht die Pflicht zur Beibehaltung der bestehenden Firstrichtungen.
Finsterwald (Wohnzone W2b inkl. «Sonnendörfli»)	a) Die Gebäude sind mit einem verputzten Sockelgeschoss und einem Aufbau aus Holz oder in Holz verkleidet (jeweils in Natur- oder Brauntönen) zu erstellen. b) Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Satteldächern bei Hauptbauten. Die Dachneigung beträgt 15° - 45°. Die Dächer sind mit Ton-/Betonziegel oder Eternit in Brauntönen zu erstellen. Welleternit- und Metalldächer sind nicht gestattet.
Gfellen (gesamter Ortsteil)	a) Die Gebäude sind mit einem verputzten Sockelgeschoss und einem Aufbau aus Holz oder in Holz verkleidet (jeweils in Natur- oder Brauntönen) zu erstellen. b) Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Satteldächern bei Hauptbauten. Die Dachneigung beträgt 15° - 45°. Die Dächer sind mit Ton-/Betonziegel oder Eternit in Brauntönen zu erstellen. Welleternit- und Metalldächer sind nicht gestattet.
Russacher-schwändi (gesamter Ortsteil)	a) Die Gebäude sind mit einem verputzten Sockelgeschoss und einem Aufbau aus Holz oder in Holz verkleidet (jeweils in Natur- oder Brauntönen) zu erstellen. b) Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Satteldächern bei Hauptbauten. Die Dachneigung beträgt 15° - 45°. Die Dächer sind mit Ton-/Betonziegel oder Eternit in Brauntönen zu erstellen. Welleternit- und Metalldächer sind nicht gestattet. c) Einhaltung des Waldabstands (für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG).